



Zusammenstellung der Beschlüsse und Wahlergebnisse der 13. Tagung

	Inhalt	Quelle
I/13-1	Zweite Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg	DS 156 a
I/13-2	Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg	DS 157
I/13-3	Richtlinie zur Förderung von Kirchengemeindefusionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg	DS 158
I/13-4	Änderung des Stellenplans im Zentrum Kirchlicher Dienste im Bereich der Flüchtlingsarbeit im Kirchenkreis Mecklenburg	DS 160
I/13-5	Weiterführung der Projektpfarrstelle für Flüchtlingsarbeit im Kirchenkreis Mecklenburg	DS 161
I/13-6	Befristete Änderung des Stellenplans im Zentrum Kirchlicher Dienste - Sekretariatsstelle	DS 162
I/13-7	Verlängerung der Befristung der Stelle Seelsorge in Alteneinrichtungen in Neubrandenburg im Stellenplan des Kirchenkreises Mecklenburg 2018	DS 163
I/13-8	Erweiterung der Anzahl der Verfügungsstellen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg ab dem Haushaltsjahr 2018	DS 164
I/13-9	Fortführung Immobilienmanagement im Kirchenkreis Mecklenburg	DS 165
I/13-10	Befristete Änderungen im Stellenplan der Kirchenkreisverwaltung im Fachbereich Bau, Mieten und Versicherungen und im Fachbereich Finanzen und Meldewesen	DS 166

I/13-11	Errichtung von Stellen für die Freistellung von Mitarbeitervertretern mit der Bildung von Gesamtmitarbeitervertretungen im Kirchenkreis Mecklenburg	DS 167
I/13-12	Haushaltsbeschluss 2018	DS 168 a
I/13-13	Wiederwahl von Propst Dirk Sauermann	DS 169
I/13-14	Jahresrechnung 2016 - Entlastung des Haushaltes	DS 170
I/13-15	Verwendung des Jahresüberschusses 2016	DS 171
I/13-16	Ergänzung des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2017	DS 173
I/13-17	Änderungen von Pfarrstellen in der Propstei Neustrelitz	DS 174
I/13-18	Änderungen einer Pfarrstelle in der Propstei Rostock	DS 176
I/13-19	Umwandlung von Stellenanteilen in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Witzin	DS 177
I/13-20	Berufung eines Mitglieds der Kirchenkreissynode in den Vorstand der „Weihnachtskrippen in Heilig Geist - Mechthild und Dr. Rudolf Ringguth-Stiftung“	DS 178
I/13-21	Partnerschaftserklärungen des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg mit der Mwanga- und der Pare-Diözese, Tansania	DS 180
I/13-Kirchenkreisrat	Wahl eines Mitglieds des Kirchenkreisrates	Niederschrift
I/13-Kirchenkreisrat	Wahl eines stellvertretenden Mitglieds des Kirchenkreisrates	Niederschrift
I/13-Ausschüsse	Wahlen für die Ausschüsse der I. Kirchenkreissynode	Niederschrift



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss I/13-1

I. Kirchenkreissynode

13. Tagung
24. - 25. November 2017

Beschluss

Zweite Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

1. Die Kirchenkreissynode beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg in geänderter Fassung (Anlage).
2. Der Rechtsausschuss der Kirchenkreissynode ist vor der nächsten Tagung der Kirchenkreissynode in das Verfahren einzubeziehen.

Schwerin, 7. Dezember 2017

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode

**Zweite Satzung
zur Änderung der Kirchenkreissatzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg**

Vom 25. November 2017

**§ 1
Änderung**

Die Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 3. April 2014 (KABl. S. 261, 2015 S. 332) wird wie folgt geändert:

§ 20 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kirchenkreisrat kann an die Kirchenkreisverwaltung Aufgaben, die nicht gemäß § 12 Absatz 2 ausgeschlossen sind, und die Genehmigungsbefugnis nach § 11 Absatz 2 übertragen, soweit davon Geschäfte, die in einer Vielzahl von gleichartigen Fällen auftreten, betroffen sind und dadurch seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

13. Tagung
24. - 25. November 2017

Beschluss I/13-2

Beschluss

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg

Die Kirchenkreissynode beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung von Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg in geänderter Fassung (Anlage).

Schwerin, 7. Dezember 2017

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode

Anlage zu Beschluss I/13-2

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg

Vom 25. November 2017

§ 1 Änderung

Die Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg vom 8. Oktober 2012 (KABl. S. 279), die durch Satzung vom 22. März 2013 (KABl. S. 279) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 zu § 1 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

zu § 1 Absatz 2 der Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg

Propstei Neustrelitz

Kirchenregion Müritz

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grüssow-Satow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jabel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kieve-Wredenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Grubenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Massow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rechlin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Röbel
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schloen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sietow
- Ev.-Luth. Petruskirchengemeinde Stuer
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Varchentin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vipperow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgen Waren
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Waren St. Marien

Kirchenregion Neubrandenburg

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breesen
- Ev.-Luth. Friedensgemeinde Neubrandenburg-Ost
- Ev.-Luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Neubrandenburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Michael Neubrandenburg

Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Staven
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wulkenzin-Weitin

Kirchenregion Stargard

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Käbelich-Warlin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ballwitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bredenfelde
Ev.-Luth. St. Johanneskirchengemeinde Burg Stargard
Vereinigte Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Friedland
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kublank
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teschendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woldegk

Kirchenregion Stavenhagen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ivenack
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kittendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Möllenhagen/Ankershagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Penzlin-Groß Lukow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stavenhagen

Kirchenregion Strelitz

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Feldberg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Fürstenberg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grünow-Triepkendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kratzeburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mirow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustrelitz-Kiefernheide
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Peckatel-Prillwitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rödlin-Warbende
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schillersdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lärz/Schwarz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Strelitzer Land
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wesenberg

Propstei Parchim

Kirchenregion Boizenburg-Wittenburg

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blücher
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Boizenburg/Elbe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Döbbersen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreilützow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gresse-Granzin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Körchow-Camin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lassahn
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuenkirchen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Wittenburg

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zahrendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zarrentin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zweedorf

Kirchenregion Hagenow

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hagenow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Jesar
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leussow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübtheen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Picher
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Redefin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vellahn-Pritzler

Kirchenregion Ludwigslust-Dömitz

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Jabel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brenz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Conow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dömitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eldena-Gorlosen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grabow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Laasch-Lüblow
Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Ludwigslust
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Muchow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neese
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neu Kaliß
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neustadt-Glewe

Kirchenregion Parchim

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Barkow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Benthien
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnevsdorf-Karbow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Goldberg-Dobbertin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Granzin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Pankow-Redlin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzfeld
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kladrum
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klinken
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lancken
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marnitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mestlin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Georgen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parchim St. Marien und Damm
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plau
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Slate
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spornitz

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Suckow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Techentin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Woosten-Kuppentin

Propstei Rostock

Kirchenregion Bad Doberan

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Doberan
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kröpelin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kühlungsborn
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lambrechtshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lichtenhagen Dorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parkentin-Hanstorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rethwisch
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Satow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Steffenshagen

Kirchenregion Güstrow

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Baumgarten
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bernitt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bützow
Ev.-Luth. Domgemeinde Güstrow
Ev.-Luth. Pfarrgemeinde Güstrow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Spreng-Kritzkow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klaber
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krakow
Ev.-Luth. Christophorus-Kirchengemeinde Laage
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lohmen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lüssow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukirchen
Ev.-Luth. St. Laurentius-Kirchengemeinde Parum
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwaan
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Serrahn
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tarnow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wattmannshagen

Kirchenregion Mecklenburgische Schweiz

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altkalen
Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Basse
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Belitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boddin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brudersdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bülow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dargun
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gielow

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gnoien-Wasdow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Methling
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Mistorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jördenstorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levin
Ev.-Luth. St. Johanniskirchengemeinde Malchin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukalen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rambow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rittermannshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Teterow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thürkow-Warnkenhagen

Kirchenregion Ribnitz/Sanitz

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Sülze
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bentwisch
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenhagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cammin
Ev.-Luth. Lukaskirchengemeinde Graal-Müritz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kavelstorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kölzow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marlow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Petschow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ribnitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rövershagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sanitz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tessin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thelkow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Thulendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vilz
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volkenshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wustrow

Kirchenregion Rostock

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biestow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Godehard Kessin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Evershagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock Heiligen Geist
Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Rostock
Ev.-Luth. Luther-St.-Andreas-Gemeinde Rostock
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Lütten Klein
Ev.-Luth. Ufergemeinde Rostock-Schmarl/Groß Klein
Ev.-Luth. Slütergemeinde Rostock-Dierkow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Rostock
Ev.-Luth. St. Michaels-Gemeinde Rostock-Gehlsdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Thomas Rostock-Lichtenhagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Südstadt
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rostock-Toitenwinkel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warnemünde

Propstei Wismar

Kirchenregion Gadebusch

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Carlow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gadebusch
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Brütz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Salitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Grambow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meetzen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mühlen Eichsen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pokrent
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rehna
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Roggendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlagsdorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vietlütbe

Kirchenregion Grevesmühlen

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boltenhagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bössow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Damshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dassow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Diedrichshagen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grevesmühlen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herrnburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kalkhorst
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klütz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Roggenstorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schönberg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Selmsdorf

Kirchenregion Schwerin-Land

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Meteln-Cramon-Groß Trebbow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Crivitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gammelin-Warsow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Parum
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pinnow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plate
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stralendorf-Wittenförden
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pampow-Sülstorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uelitz
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zapel-Demen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zittow-Retgendorf

Kirchenregion Schwerin-Stadt

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berno Schwerin
- Ev.-Luth. Domgemeinde Schwerin
- Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Schwerin-Lankow
- Ev.-Luth. Petrusgemeinde Schwerin

Ev.-Luth. Schloßkirchengemeinde Schwerin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Schwerin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Paul Schwerin

Kirchenregion Sternberg

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brüel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dabel
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Groß Tessin
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neukloster
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sternberg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Warin-Bibow-Jesendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Witzin

Kirchenregion Wismar

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alt Bukow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Biendorf-Russow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dorf Mecklenburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dreveskirchen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gressow-Friedrichshagen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohen Viecheln
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hornstorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirch Mulsow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchdorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neubukow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neuburg
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Proseken-Hohenkirchen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rerik
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westenbrügge
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar Heiligen Geist
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien und St. Georgen Wismar
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai Wismar
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar-Wendorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurow

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.



Beschluss

Richtlinie

zur Förderung von Kirchengemeindefusionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg

1. Die Kirchenkreissynode beschließt die Fusion von Kirchengemeinden zu fördern.
2. Die Kirchenkreissynode beauftragt den Kirchenkreisrat die „Richtlinie zur Förderung von Kirchengemeindefusionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg“ mit Änderungen und/oder Ergänzungen zu folgenden Punkten zu beschließen:
 - a. Es sollen die Gemeindegliederzahlen vom 31.12.2015 zugrunde gelegt werden.
 - b. Fusionswillen soll generell belohnt werden, auch wenn die Zahlen der Drucksache nicht erreicht werden, aber dann mit einem abgesenkten Betrag.
 - c. Kirchengemeinden erhalten Beratungsleistungen in diesem Prozess. Diese werden durch den Kirchenkreis gefördert.
 - d. Die Erstellung eines Prozessberichtes soll bindend sein.
3. Die Kirchenkreissynode bildet einen Förderfonds für Kirchengemeindefusionen und stattet diesen zunächst mit 6 Millionen Euro durch Umwidmung aus der Rücklage „Sonderrückstellung Kirchensteuer (SB 90 Gl. 5910)“ aus.
Über die Fortsetzung des Förderprogrammes und die Verwendung von Restmitteln nach Ablauf des Förderzeitraumes entscheidet die Kirchenkreissynode zu gegebener Zeit gesondert.

Schwerin, 7. Dezember 2017

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

13. Tagung
24. - 25. November 2017

Beschluss I/13-4

Beschluss

Änderung des Stellenplans im Zentrum Kirchlicher Dienste im Bereich der Flüchtlingsarbeit im Kirchenkreis Mecklenburg

Die Kirchenkreissynode stimmt der befristeten Erweiterung der Stelle der Referentin bzw. des Referenten für Flüchtlingsarbeit im Stellenplan des Zentrums Kirchlicher Dienste von 50% auf 75% für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2020 zu.

Schwerin, 7. Dezember 2017

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss I/13-5

I. Kirchenkreissynode

13. Tagung
24. - 25. November 2017

Beschluss

Weiterführung der Projektpfarrstelle für Flüchtlingsarbeit im Kirchenkreis Mecklenburg

1. Die Kirchenkreissynode stimmt der Weiterführung der Projektpfarrstelle für Flüchtlingsarbeit im Zentrum Kirchlicher Dienste mit einem Stellenumfang von 100 % für die Zeit vom 1. April 2018 bis zum 31. März 2024 zu.
2. Die Projektpfarrstelle für Flüchtlingsarbeit wird befristet vom 1. April 2018 bis zum 31. März 2024 ausgeschrieben.

Schwerin, 7. Dezember 2017

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss I/13-6

I. Kirchenkreissynode

13. Tagung
24. - 25. November 2017

Beschluss

Befristete Änderung des Stellenplans im Zentrum Kirchlicher Dienste Sekretariatsstelle

Die Kirchenkreissynode stimmt der befristeten Erhöhung der Stelle der Sachbearbeitung im Zentrum Kirchlicher Dienste, Stellenplan des Kirchenkreises, Bereich ZKD, 2.5 Leitung und Verwaltung, - in Anpassung an den Berufszeitraum der Referentin für die Arbeit mit Frauen im Sprengel Mecklenburg und Pommern - ab dem 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020 um 4 Wochenstunden zu. Der Beschäftigungsumfang erhöht sich dadurch von derzeit 19,5 Wochenstunden (= 50%) auf 23,5 Wochenstunden (= 60,26%).

Schwerin, 7. Dezember 2017

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss I/13-7

I. Kirchenkreissynode

13. Tagung
24. - 25. November 2017

Beschluss

Verlängerung der Befristung der Stelle Seelsorge in Alteneinrichtungen in Neubrandenburg im Stellenplan des Kirchenkreises Mecklenburg 2018

Die Kirchenkreissynode stimmt der befristeten Verlängerung der Stelle für die Seelsorge in Alteneinrichtungen in Neubrandenburg (100%) um ein Jahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 zu.

Schwerin, 7. Dezember 2017

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

13. Tagung

24. - 25. November 2017

Beschluss I/13-8

Beschluss

Erweiterung der Anzahl der Verfügungsstellen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg ab dem Haushaltsjahr 2018

Die Kirchenkreissynode stimmt der Erweiterung der Anzahl der Verfügungsstellen im Stellenplan des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg unter Punkt 8.1 ab dem Haushaltsjahr 2018 um vier Verfügungsstellen für die Propsteien zu, wovon zwei Stellen so zu bewerten sind, dass auch eine Besetzung mit Pastoren bzw. Pastorinnen möglich wird.

Schwerin, 7. Dezember 2017

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

13. Tagung

24. - 25. November 2017

Beschluss I/13-9

Beschluss

Fortführung Immobilienmanagement im Kirchenkreis Mecklenburg

Die Kirchenkreissynode stimmt der Entfristung der Stelle Immobilienmanagement im Fachbereich Bau, Mieten und Versicherungen in der Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg zu.

Schwerin, 7. Dezember 2017

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

13. Tagung

24. - 25. November 2017

Beschluss I/13-10

Beschluss

Befristete Änderungen im Stellenplan der Kirchenkreisverwaltung im Fachbereich Bau, Mieten und Versicherungen und im Fachbereich Finanzen und Meldewesen

1. Die Kirchenkreissynode stimmt der befristeten Erhöhung der Anzahl der Stellen für Sachbearbeiter/in Mieten im Fachbereich Bau, Mieten und Versicherungen der Kirchenkreisverwaltung (12.3) um eine Stelle auf 4,0 VbE mit dem Vermerk „befristet bis 31. Dezember 2020“ zu.
2. Die Kirchenkreissynode stimmt der befristeten Einrichtung von 4,5 Stellen Buchhalter/in / Sachbearbeiter/in für das Projekt „Kaufmännisches Rechnungswesen“ mit dem Vermerk „befristet bis 31. Dezember 2022“ zu.

Schwerin, 7. Dezember 2017

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

13. Tagung

24. - 25. November 2017

Beschluss I/13-11

Beschluss

Errichtung von Stellen für die Freistellung von Mitarbeitervertretern mit der Bildung von Gesamtmitarbeitervertretungen im Kirchenkreis Mecklenburg

Die Kirchenkreissynode stimmt der Errichtung von zwei Stellen für die Freistellung von Mitarbeitervertretern in den Gesamtmitarbeitervertretungen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg im Stellenplan unter Ziffer 13.0 im Haushalt 2018 zu.

Schwerin, 7. Dezember 2017

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

13. Tagung

24. - 25. November 2017

Beschluss I/13-12

Beschluss

Haushalt des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2018

Die Kirchenkreissynode beschließt den Haushalt des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2018, bestehend aus Haushaltsbeschluss, Haushaltsplan und Stellenplan, in geänderter Fassung. (Anlage Haushaltsbeschluss)

Schwerin, 7. Dezember 2017

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode

Anlage zu Beschluss I/13-12

Beschluss über die Feststellung des Haushaltes des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2018 (Haushaltsbeschluss)

§ 1

Der Haushaltsplan des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2018 wird gemäß Haushaltsplan für das Sachbuch 00 in Einnahme und Ausgabe mit je 53.640.457 Euro festgestellt. Der Haushaltsplan des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg für das Haushaltsjahr 2018 wird gemäß Haushaltsplan für das Sachbuch 10 in Einnahme und Ausgabe mit je 350.458 Euro festgestellt.

§ 2

- (1) Die Verteilung der Schlüsselzuweisungen erfolgt gemäß § 2 Finanzsatzung. Die Verteilmasse wird im Wege des Vorwegabzugs um den Gemeinschaftsanteil in Höhe von 19.988.129 Euro gekürzt.
- (2) An die Kirchengemeinden erfolgen Zuweisungen in Höhe von 10.883.189 Euro. Die Zuweisung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 Finanzsatzung wird auf 14 Prozent festgesetzt. Die Gemeindegliederzahl des Kirchenkreises, die der Verteilung an die Kirchengemeinden zugrunde zu legen ist, betrug 170.440 zum Stichtag 31.12.2016. Der Gemeindeanteil beträgt 60,00% Prozent.
- (3) Dem Kirchenkreis werden aus der Schlüsselzuweisung Mittel in Höhe von 7.255.596 Euro zur Verfügung gestellt. Der Kirchenkreisanteil beträgt 40,00% Prozent.

§ 3

- (1) Die Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Stellenplänen der Kirchengemeinden nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Finanzsatzung werden bei Stellen für den Zeitraum ihrer Besetzung zu 80 Prozent eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe aus dem Haushalt des Kirchenkreises getragen. Dieses gilt auch für die gesamten Personalkosten von Pastorinnen und Pastoren, deren Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstumfang während einer Besetzung in der Probepfarrzeit um 25 % aufgestockt werden. Die Anteile der Kirchengemeinden betragen 20 Prozent der Personalkosten eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe. Dieser Anteil erhöht sich um 30 % für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeitsphase der Altersteilzeit. Die Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Freistellungsphase der Altersteilzeit trägt der Kirchenkreis.
- (2) Personalkosten der Kirchengemeinden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Überhangstellen laut Anlage werden im Haushaltsjahr 2018 zu 80 Prozent eines

Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe aus dem Haushalt des Kirchenkreises getragen, soweit die Mitarbeiter zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Haushaltsbeschlusses beschäftigt sind. Die verbleibenden Anteile der Kirchengemeinden an den Personalkosten werden unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe pauschaliert.

- (3) Kann die Finanzierung bei Stellen gemäß § 5 Absatz 1 Finanzsatzung nicht gewährleistet werden und wird das Vorhalten solcher Stellen dennoch für unbedingt notwendig erachtet, kann der Kirchenkreisrat auf Antrag der Kirchengemeinden für diese Stellen eine erhöhte Zuteilung beschließen. Die Zuteilung kann auf 85 Prozent oder 90 Prozent erhöht werden.
- (4) Die Jahresdurchschnittswerte (gerundet) der jeweiligen Berufsgruppen lauten wie folgt:

Personalkostenpauschalen 2018 (gerundet) in EUR	100%	80%	20%	Anteil Kirchengemeinde in Arbeitsphase der Altersteilzeit
Pfarrstellen	75.924	60.739	15.185	
Kirchenmusiker A	74.194	59.355	14.839	19.290,44
Kirchenmusiker B	62.554	50.043	12.511	16.264,04
Gemeindepädagogen FH	62.554	50.043	12.511	16.264,04
Gemeindepädagogen FS	57.306	45.845	11.461	14.899,56
Küster	44.426	35.541	8.885	11.550,76

- (5) Der Kirchenkreisrat beschließt Vertretungsregelungen für unbesetzte Stellen des Stellenplans gemäß Absatz 1 einschließlich der Finanzierung, sofern diese von der Verteilung nach Absatz 1 abweicht.

§ 4

- (1) Bei Erträgen aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Berechnung nach § 3 Absatz 2, § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 2 Finanzsatzung eine Rücklage in Höhe von 40 Prozent der Pachteinnahmen zu bilden und im Gesamtärar anzulegen.
- (2) Bei Erträgen aus den jährlichen Aufforstungsprämien ist vor der Berechnung nach § 2 Absatz 2, § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 Finanzsatzung ein Anteil in Höhe von 50 Prozent der Erstaufforstungsprämie einer Schadenausgleichsrücklage zuzuführen, die bei der Forstbetriebsgemeinschaft geführt wird.
- (3) Die Verteilung der Nettovermögenserträge aus der Verpachtung von restituierten Flächen erfolgt gemäß § 3 Absatz 2, § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 der Finanzsatzung. Einnahmen die zwischen Restitution und Verkauf restituerter Gebäude erzielt werden, fließen dem Vermögen der jeweiligen örtlichen Kirche zu. Mieteinnahmen aus solchen Gebäuden fließen der Baukasse der jeweiligen örtlichen Kirche zu.
Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit den Erbpachtländereien und darüber hinaus ggf. anfallende Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben werden aus der Rücklage Erbpachtländereien bestritten. Der Kirchenkreis als Treuhänder oder die jeweilige örtliche Kirche können Arrondierungsflächen erwerben, falls

die Arrondierung rückgeführter Flächen auf Grund der Flächengröße oder anderer Gegebenheiten sinnvoll ist.

§ 5

Zurückfließende Mittel aus dem Kirchensteuer-Clearingverfahren werden zu 14 Prozent an die Kirchengemeinden im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahl zu der Gemeindegliederzahl des Kirchenkreises am 31.12.2016 verteilt. Die verbleibenden 86 Prozent werden der Strukturrücklage des Kirchenkreises zugeführt.

§ 6

(1) Aus den zweckbestimmten Rücklagen werden für den Haushalt 2018 folgende Mittel entnommen:

Haushaltsstelle 9700 Rücklagenentnahmen in Euro

3103	Entnahme aus der Strukturrücklage	0
3104	Entnahme Fonds Flüchtlingsarbeit	64.981 aus 50.6021
3107	Entnahme Rücklage 20%KK-Baumittelreste	185.578 aus 50.6910
3108	Entnahme Rücklage Kirchentagsarbeit	11.000 aus 50.6175
3109	Entnahme Rücklage Verfügungsstellenfinanz.	130.100 aus 50.6149
3111	Entnahme Rücklage Struck. Pastoren in Probe	115.000 aus 50.6150
3112	Entnahme Rücklage Restitution	59.975 aus 50.6002.00
3113	Entnahme Rücklagen Vermögensverwaltg. ELKM	41.587 aus 50.6020
3114	Entnahme Rücklagen Projekt Stadt-Land-Kirche	10.000 aus 50.6003.01
3116	Entnahme Rücklage Sonderrückstellg. KiSt	1.037.570 aus 90.5910
3117	Entnahme Rücklage Lebendige Kirchenregion	42.971 aus 50.6003.00
3118	Entnahme Rücklage KG-Fusion	300.000

(2) In die Rücklagen werden eingestellt:

Haushaltsstelle 9700 Rücklagenzuführungen in Euro

9110	Zuführungen an Fonds Jahresüberschuss	276.910
9113	Zuführg. Strukturrücklage	480.138 für 2018 86% aus 9100.00.0140 (Clearing)

(3) In die Verwahrrechnung werden eingestellt:

1. Der Jahresüberschuss bis zu einem Verwendungsbeschluss der Kirchenkreissynode
2. Nicht verbrauchte Investitionsmittel (20% Kirchenkreisbaumittel aus Vermögenserträgen der örtlichen Kirchen) Diese Mittel werden dem übernächsten Haushalt zugeordnet und im Rahmen der Bauobjektliste verwendet. (Übertragbarkeit v. HH-Mitteln, §19 (3) Haushaltsführungsgesetz).

§ 7

- (1) Der Kirchenkreis plant in 2018 keine Kredite aufzunehmen und schuldenfrei zu bleiben.
- (2) Unterjährig kann der Kirchenkreis Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben im Kirchenkreis und zur Finanzierung von Bauvorhaben an Gebäuden die dem Kirchenkreis gehören, bis zu einer Gesamtkreditsumme von 800.000 Euro im Haushaltsjahr 2018 aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode. Davon sollen nicht mehr als 250.000 Euro für Gebäude des Kirchenkreises eingesetzt werden.
- (3) Der Kirchenkreis kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten für Bauvorhaben der Kirchengemeinden oder kirchlicher Werke bis zu einer Gesamtkreditsumme von 400.000 Euro im Haushaltsjahr 2018 leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode.
- (4) In Ausnahmefällen kann der Finanzausschuss für den Kirchenkreis ohne die Zweckbindung nach Absatz 1 dieser Vorschrift kurzfristige Kredite (Laufzeit nicht über 12 Monate) aufnehmen oder Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Haushaltsjahr 2018, wie sie sich aus den Absätzen 1 und 2 dieses Beschlusses ergibt, nicht überschritten wird. Bei Bürgschaften gilt die Obergrenze der Gesamtverschuldung nicht, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, dass sich der Kirchenkreis bei Ausfall des Hauptschuldners aus seinen Grundstücken befriedigen kann oder es sich um Zwischenbürgschaften bis zur Eintragung der Grundschuld handelt.
- (5) Außerhalb des Gesamtkreditrahmens nach den Absatz 1 dieser Vorschrift können Kredite aufgenommen oder genehmigt werden für Bauvorhaben an Wohngebäuden, wenn für das betreffende Gebäude eine eigene Rechnung geführt wird und gewährleistet ist, dass Zinsen und Tilgung in voller Höhe aus den einkommenden Mieten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben für das Gebäude gedeckt werden können, ohne dass ein zusätzlicher Zuweisungsbedarf entsteht.

§ 8

Für den Fall, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 nicht vor dem 1. Januar 2019 von der Kirchenkreissynode beschlossen sein sollte, kann der Kirchenkreis bis zur Beschlussfassung die zu leistenden Haushaltsmittel nur insoweit in Anspruch nehmen, dass die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang gehalten und den gesetzlichen Aufgaben und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen genügt wird und Bauten, Beschaffungen und sonstige

Leistungen fortgesetzt werden, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden die zu erhebenden Haushaltsmittel erhoben. Kassenkredite dürfen nur im Rahmen des Haushaltsbeschlusses des Vorjahres aufgenommen werden. (§16 (3) Haushaltsführungsgesetz)

§ 9

- (1) Zur Bewirtschaftung der Zuweisungen von Mitteln aus dem Kirchenkreishaushalt werden Teilhaushalte gebildet:
 - regionale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - Zentrum Kirchlicher Dienste,
 - Jugendbildungsstätte Pfarrhaus Damm,
 - Haus der Kirche „Siebrand Siegert“ Güstrow,
 - Zentrale Friedhofsverwaltung der Kirchenkreisverwaltung (refinanziert).

- (2) In Anwendung von Artikel 52 Absatz 2 Nummer 4 Verfassung überträgt die Kirchenkreissynode dem Finanzausschuss die Beschlussfassung über die Feststellung der in Absatz 1 genannten Teilhaushalte sowie die Abnahme der Jahresrechnungen dieser Teilhaushalte und die Entlastung der Vorstände der unselbständigen Stiftungen des Kirchenkreises, „Kirche mit Anderen“ und „Kirchliches Bauen in Mecklenburg“.

- (3) Die Bewirtschaftung der Teilhaushalte erfolgt auf der Grundlage der für die jeweiligen Einrichtungen geltenden Regelungen und Verantwortlichkeiten.

§ 10

Über- und außerplanmäßige Ausgaben des Kirchenkreishaushaltes sind zulässig, wenn die Finanzierung gewährleistet wird. Sie werden durch den Kirchenkreisrat beschlossen. Gemäß Artikel 52 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung ist die Einwilligung des Finanzausschusses einzuholen. Als überplanmäßige Ausgaben gelten Mehrausgaben ab einer Höhe von 10% des Planansatzes, mindestens jedoch 5.000 EUR. Grundsätzlich sind Abweichungen größer 50.000 € als überplanmäßig anzusehen, unabhängig von der prozentualen Planabweichung.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die aus Rücklagen finanziert werden, sind bis zu einer Höhe von 3% des Haushaltsvolumens zulässig. Sie werden durch den Kirchenkreisrat beschlossen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben für die Teilhaushalte und deren Genehmigung werden in den jeweiligen Haushaltsbeschlüssen der Teilhaushalte durch den Finanzausschuss festgelegt.

Änderungen im Stellenplan werden im Kirchenkreisrat beschlossen, wenn die Finanzierung durch Einnahmen oder Minderausgaben im laufenden Haushalt oder durch Drittmittel gesichert ist.

Sollte eine haushaltswirtschaftliche Sperre notwendig werden, so erfolgt die Anordnung hierfür durch Beschluss des Kirchenkreisrates (§ 26 Absatz 3 Rechtsverordnung über die

Haushaltsführung nach den Grundsätzen der erweiterten Kameralistik). Die Aufhebung der Sperre kann ebenfalls durch den Kirchenkreisrat erfolgen (§ 19 Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der erweiterten Kameralistik). Der Finanzausschuss ist über Sperrungen und die Aufhebung eben dieser umgehend zu informieren.

§ 11

Der Haushalt liegt in den Räumen der Kirchenkreisverwaltung in Schwerin, Wismarsche Straße 300 nach Beschluss vier Wochen zur Einsichtnahme öffentlich aus. Über die Möglichkeit der Einsichtnahme wird in der Schweriner Volkszeitung, dem Nordkurier und der Ostseezeitung informiert.

§ 12

Der Haushaltsbeschluss tritt am 25. November 2017 in Kraft.



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

13. Tagung
24. - 25. November 2017

Beschluss I/13-13

Wiederwahl

Propst Dirk Sauermann

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Mecklenburg wählt Propst Dirk Sauermann zum Propst des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg mit Dienstsitz in Parchim mit Wirkung vom 1. August 2018 (Wiederwahl).

Schwerin, 7. Dezember 2017

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

13. Tagung

24. - 25. November 2017

Beschluss I/13-14

Beschluss

Jahresrechnung 2016 - Entlastung des Haushaltes

Die Kirchenkreissynode nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis und erteilt dem Kirchenkreisrat Entlastung für den Haushalt 2016 des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.

Schwerin, 7. Dezember 2017

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Beschluss

Verwendung des Jahresüberschusses 2016

Die Kirchenkreissynode beschließt folgende Verwendung des Jahresüberschusses 2016 in Höhe von 6.047.239,44 €:

- | | | |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1.1. | Die im Überschuss enthaltenen weiteren zweckgebundenen Einnahmen aus Baupatronat sind der zweckbestimmten Verwahrung zur Verwendung als Bauzuschussmittel aus Patronat 2018 zuzuführen: | 119.467,00 € |
| 1.2. | Die im Überschuss enthaltenen Mehreinnahmen aus Pachterträgen 2016 (20 % für Bauobjektliste) sind der zweckbestimmten Verwahrung zur Verwendung über die Bauobjektliste 2018 zuzuführen: | 185.577,97 € |
| 1.3. | Aufgrund erhöhter Schlüsselzuweisungen sind lt. Haushaltsbeschluss 14% dieser Mehreinnahmen an die Kirchengemeinden zuzuweisen: | 222.493,59 € |

Die weiteren Überschüsse sollen wie folgt verwendet werden:

- | | | |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 2.1. | In 2016 unverbrauchte Entnahmen aus der Verwahrung sollen diesen wieder zugeführt werden (Kirchentag, Verwaltungsarbeiten Probedienst, Stadt-Land-Kirche) | 134.094,01 € |
| 2.2. | Zuweisung an die Kirchengemeinden zweckgebunden zur Bildung der Allgemeinen Ausgleichsrücklage auf Kirchengemeinde-Ebene | 601.951,97 € |
| 2.3. | Verteilung an KG nach Gemeindegliederzahlen 4/2016, auszuzahlen im IV. Quartal 2019. Bei defizitären Haushalten sind diese Zuweisungen zweckbestimmt, um zunächst die Defizite in folgender Reihenfolge auszugleichen: Allg. Kirchengemeinde-Haushalt; Baukassen incl. a.o. Haushalte; Friedhofshaushalte | 1.514.244,51 € |

2.4.	Zuführung zur Strukturrücklage zur Absicherung des kirchengemeindlichen Stellenplanes des Kirchenkreises	1.500.000,00 €
2.5.	Zuweisung an die Stiftung „Kirche mit Anderen“ zur Zweckgebundenen Ausreichung für gemeinsame Projekte von Kirchengemeinden und diakonischen Einrichtungen/Trägern oder im Bereich von Schule, Hort und Kindertagesstätten	500.000,00 €
2.6.	Zuführung an Verwahrung „Fonds Flüchtlingsarbeit“	500.000,00 €
2.7.	Zuführung zur Allgemeinen Ausgleichsrücklage	726.410,39 €

Schwerin, 7. Dezember 2017

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

13. Tagung
24. - 25. November 2017

Beschluss I/13-16

Beschluss

Ergänzung des Haushaltsbeschlusses für das Haushaltsjahr 2017

1. Die Kirchenkreissynode beschließt, dem Beschluss I/11-2 vom 19. November 2016 über die Feststellung des Haushaltes des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg 2017 zur Finanzierung des Erwerbs unbeweglicher Sachen in § 6 einen neuen Absatz 4 anzufügen:

„(4) Aus den nicht zweckbestimmten Rücklagen werden für den Haushalt 2017 folgende Mittel entnommen:

Entnahme aus 12.1201.0001.90. 5900.00 in Höhe von 2.121.000,00 Euro.“

2. Im Haushaltsplan 2017 wird außerplanmäßig die Haushaltsstelle 8200.00.9410 Unbebaute Grundstücke, Erwerb mit einem Planansatz in Höhe von 2.121.000,00 Euro eingefügt. Zur Deckung dieser Ausgabe wird außerplanmäßig die Haushaltsstelle 8200.00.3100 Unbebaute Grundstücke, Entnahmen aus Vermögensrücklagen mit einem Betrag in Höhe von 2.121.000,00 Euro eingefügt.

Schwerin, 7. Dezember 2017

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

13. Tagung
24. - 25. November 2017

Beschluss I/13-17

Beschluss

Änderungen von Pfarrstellen in der Propstei Neustrelitz, Kirchenregion Müritz, Ev.-Luth. Kirchengemeinden Massow-Stuer sowie Grüssow-Satow

Die Kirchenkreissynode bestätigt folgende Beschlüsse des Kirchenkreisrates:

1. Die bisher der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Grüssow-Satow zugeordnete Pfarrstelle wird mit Wirkung zum 1. Mai 2017 den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Grüssow-Satow und Stuer zugeordnet. Beide Kirchengemeinden bilden damit einen Pfarrsprengel. Die Geschäftsadresse beider Kirchengemeinden lautet: Dorfstr. 5, 17213 Fünfseen - OT Satow.
2. Die bisher den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Massow und Stuer zugeordnete Pfarrstelle wird mit Wirkung zum 1. Mai 2017 allein der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Massow zugeordnet. Ihr Umfang beträgt 75 %. Damit ist der bisherige Pfarrsprengel der Kirchengemeinden Massow und Stuer aufgehoben.

Schwerin, 7. Dezember 2017

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

13. Tagung

24. - 25. November 2017

Beschluss I/13-18

Beschluss

Änderung der Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Cammin und Petschow in der Propstei Rostock

Die Kirchenkreissynode bestätigt den folgenden Beschluss des Kirchenkreisrates:

Der Stellenumfang der Pfarrstelle im Pfarrsprengel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Cammin und Petschow, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg, wird von 100 % auf 50 % reduziert.

Schwerin, 7. Dezember 2017

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

13. Tagung
24. - 25. November 2017

Beschluss I/13-19

Beschluss

Umwandlung von Stellenanteilen in der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Witzin

Die Kirchenkreissynode bestätigt den folgenden Beschluss des Kirchenkreisrates:

Die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Witzin mit einem Umfang von 50 % wird zum 1. Januar 2018 aufgehoben. Der Stellenanteil von 50 % wird in eine 50%-Stelle für Gemeindepädagogik umgewandelt.

Schwerin, 7. Dezember 2017

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

13. Tagung

24. - 25. November 2017

Beschluss I/13-20

Beschluss

Berufung eines Mitglieds der Kirchenkreissynode in den Vorstand der „Weihnachtskrippen in Heilig Geist - Mechthild und Dr. Rudolf Ringguth-Stiftung“

Die Kirchenkreissynode bestätigt den folgenden Beschluss des Kirchenkreisrates:

Als Mitglied nach § 6 Absatz 1 Nummer 5 der Satzung „Weihnachtskrippen in Heilig Geist - Mechthild und Dr. Rudolf Ringguth-Stiftung“ wird Herr Frank Claus in den Vorstand der Stiftung berufen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre und beginnt am 1. Oktober 2017.

Schwerin, 7. Dezember 2017

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

13. Tagung

24. - 25. November 2017

Beschluss I/13-21

Beschluss

Partnerschaftserklärungen des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg mit der Mwanga- und der Pare-Diözese, Tansania

Die Kirchenkreissynode beschließt die Partnerschaftserklärungen mit der Mwanga- und der Pare-Diözese in Tansania.

Schwerin, 7. Dezember 2017

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss I/13-Kirchenkreisrat

I. Kirchenkreissynode

13. Tagung
24. - 25. November 2017

Wahl

Mitglied des Kirchenkreisrates aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren

Die Kirchenkreissynode wählt Pastorin Ariane Baier als Mitglied des Kirchenkreisrates des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren.

Schwerin, 7. Dezember 2017

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

13. Tagung
24. - 25. November 2017

Beschluss I/13-Kirchenkreisrat

Wahl

Stellvertretendes Mitglied des Kirchenkreisrates aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren

Die Kirchenkreissynode wählt Pastor Martin Krämer als stellvertretendes Mitglied des Kirchenkreisrates des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren.

Schwerin, 7. Dezember 2017

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

13. Tagung
24. - 25. November 2017

Beschluss I/13-Ausschüsse

Wahlen

für die Ausschüsse der I. Kirchenkreissynode

Finanzausschuss

Frau Antje Flechtenmacher

Ausschuss für Frieden, Umwelt und Gerechtigkeit

Pastorin Asja Garling

Schwerin, 7. Dezember 2017

Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode